

Siebentes Kapitel

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

Vorbemerkung

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist ein Rechtsbehelf zur Aufhebung fehlerhafter gerichtlicher Entscheidungen. Ihre Besonderheiten gegenüber dem Kassationsverfahren bestehen darin, daß sie sich ausschließlich auf Sachentscheidungen bezieht, durch die das gerichtliche Verfahren endgültig beendet wurde, und daß sie - im Unterschied zum Kassationsverfahren - auf Umständen beruht, die erst nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung bekannt werden, bei rechtzeitigem Vorbringen jedoch geeignet gewesen wären, eine andere Entscheidung zu begründen.

Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten wird durch eine Amnestie oder Begnadigung nicht

ausgeschlossen. Die vollständige oder teilweise Rehabilitation des Verurteilten hat grundsätzlich Vorrang vor einem Gnadenakt. Zuungunsten eines Amnestierten oder Begnadigten ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn sie durch den Wortlaut des Amnestie- oder Gnadenaktes nicht ausgeschlossen ist. Sie ist rechtspolitisch nur dann sinnvoll, wenn sich die Straftat nachträglich als so schwerwiegend erweist, daß sie von der Amnestie oder Begnadigung nicht erfaßt worden wäre.

In der Praxis der Strafverfolgungsorgane spielt das Wiederaufnahmeverfahren eine geringe Rolle, weil gerichtliche Entscheidungen, die ein solches Verfahren erfordern, angesichts des durchgängigen Rechtsmittelsystems in der DDR und der zusätzlichen Möglichkeit der Kassation sehr selten sind.

§328

Voraussetzungen

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;

2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

(3) Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen gerichtlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend.

1.1. Rechtskräftige Entscheidungen i. S. dieser Bestimmung sind das Verfahren abschließende erstinstanzliche (vgl. §§ 242—244), zweitinstanzliche (vgl. §§ 299-301) und Kassationsurteile (vgl. §§ 321,322),

rechtskräftige Beschlüsse aller gerichtlichen Instanzen über die endgültige Einstellung des Verfahrens (vgl. § 189 Abs. 2 und 3, §§ 248, 249, 251) und Strafbefehle (vgl. § 272). Die Wiederaufnahme des Ver-